

## Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,  
der **Gemeinde Herzogenbuchsee**, handelnd durch die Gemeindeversammlung,  
der **Gemeinde Huttwil**, handelnd durch den Gemeinderat,  
dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,  
den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**<sup>1</sup>, vertreten durch den Gemeindeverband  
Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Trägerverein Bibliothek Oberaargau**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Verein** genannt)

**für die Beitragsperiode 2023–2024**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)
- Statuten des Trägervereins Bibliothek Oberaargau vom 20. Oktober 2022

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck des Trägervereins Bibliothek Oberaargau**

- 1 Der Verein sorgt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten als Bibliotheksverbund für die Leistungserbringung der Regionalbibliothek Oberaargau. Der Verein fasst als Verbund die Bibliothek Langenthal, die Bibliothek Herzogenbuchsee und die Bibliothek Huttwil (nachfolgend Verbundbibliotheken) zusammen.
- 2 Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.
- 3 Der Verein informiert die Beitraggeber frühzeitig, wenn weitere Bibliotheken aus der Region Oberaargau als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden sollen.

### **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein (teilweise zusammen mit den Verbundbibliotheken) erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- 2 Die Beitraggeber anerkennen die Freiheit des Vereins (bzw. die der Verbundbibliotheken) in Bezug auf die Auswahl der Medien und Informationen und respektieren die Programmfreiheit des Vereins (bzw. die der Verbundbibliotheken).

## **2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins**

### **Art. 3 Katalog der Leistungen**

- 1 Medienbestand: Der Verein stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten ihrer Standortgemeinden und der übrigen Gemeinden der Region Oberaargau beschaffen und vermitteln. Er stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken den Medieneinkauf koordinieren. Der Bestand umfasst eine ausgewogene und regelmässig erneuerte Anzahl an:

- a Belletristik
- b Sachliteratur
- c Elektronischen und neuen Medien
- d Zeitschriften, Tages- und Wochenzeitungen

Die Verbundbibliotheken berücksichtigen ausserdem aktuelle Medien mit Bezug zur Region Oberaargau.

- 2 Verbundsangebot: Der Verein sorgt für einen gemeinsamen Biblio-Pass der Verbundbibliotheken, der Ausleihen bei den Verbundbibliotheken ermöglicht. Der Medienbestand der Verbundbibliotheken ist in einem gemeinsamen Online-Katalog einsehbar. Für die Inhaberinnen und Inhaber des Biblio-Passes ist der Ausleih- und Rückgabeort durch einen Kurierdienst innerhalb der Verbundbibliotheken sichergestellt.
- 3 Nutzung und Vermittlung: Der Verein sorgt dafür, dass die Verbundbibliotheken über publikumsfreundliche Öffnungszeiten und Räumlichkeiten verfügen und zeitgemässe öffentliche Arbeitsplätze (inklusive Informatik und Internetzugang) zur Verfügung stellen.

Der Verein führt zusammen mit den Verbundbibliotheken regelmässig kulturelle Veranstaltungen und Informations- und Vermittlungsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen durch:

- a Kulturelle Veranstaltungen (wie Lesungen) mit professionellem Standard;
- b Schulungen für Benutzerinnen und Benutzer sowie Bibliotheksführungen;
- c Workshops und weitere Massnahmen zur Leseförderung und zur Medienkompetenz;
- d Angebote für die Integration Anderssprachiger.

<sup>4</sup> Personal: Der Verein stellt sicher, dass die Leitung mindestens einer Verbundbibliothek über eine Ausbildung zur I+D-Spezialistin bzw. zum I+D-Spezialisten verfügt. Der Verein sorgt dafür, dass die Verbundbibliotheken ausreichend Vollzeitäquivalente (VZÄ) für den Betrieb der Bibliotheken sicherstellen.

<sup>5</sup> Kooperation und Beratung: Der Verein fördert die Vernetzung der Bibliotheken der Region Oberaargau, initialisiert und unterstützt zusammen mit den Verbundbibliotheken gemeinsame Projekte der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau und organisiert jährlich mindestens ein Treffen mit den interessierten Bibliotheken der Region Oberaargau.

Der Verein stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken die Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau beraten. Er stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken ihre Aufgabe als Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung der Medien wahrnehmen können (u. a. Katalogisierung) und die formale Erschliessung untereinander koordinieren.

Der Verein stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken auf Anfrage am interbibliothekarischen Leihverkehr teilnehmen.

#### **Art. 4 Katalog der Vorhaben**

<sup>1</sup> Der Verein sorgt dafür, dass die Verbundsangebote gemäss Artikel 3 Absatz 2 termingerecht eingeführt werden und stellt deren Finanzierung (soweit nötig) über Projektbeiträge sicher:

- a gemeinsamer Online-Katalog, in dem die bisherigen Kataloge der drei Verbundbibliotheken zusammengeführt werden (Einführung bis spätestens 1. Januar 2024);
- b gemeinsamer Biblio-Pass, der die bisherigen Benutzungsausweise o. ä. der einzelnen Verbundbibliotheken ersetzt und die unterschiedlichen Abo-Gebühren o. ä. ablöst (Einführung bis spätestens 1. Januar 2024);
- c gemeinsamer Kurierdienst, der den Medientransport innerhalb der drei Verbundbibliotheken sicherstellt (Einführung bis spätestens 1. Januar 2024).

<sup>2</sup> Der Verein lanciert die Entwicklung der gemeinsamen Dachmarke Bibliothek Oberaargau und erarbeitet zusammen mit den Verbundbibliotheken ein Kommunikationskonzept (Umsetzung bis spätestens 1. September 2023).

<sup>3</sup> Der Verein sorgt für die Erstellung eines Organisationsreglements und legt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung fest (Umsetzung bis spätestens 1. Januar 2024).

#### **Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben**

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

#### **Art. 6 Rahmenbedingungen**

<sup>1</sup> Der Verein und die im Verein zusammengefassten Verbundbibliotheken arbeiten mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region und des Kantons zusammen.

<sup>2</sup> Der Verein legt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Veranstaltungsdaten und Benutzungsgebühren so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

<sup>3</sup> Der Verein erleichtert zusammen mit den Verbundbibliotheken Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

<sup>4</sup> Der Verein macht zusammen mit den Verbundbibliotheken in geeigneter Form auf seine (bzw. ihre) Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

<sup>5</sup> Der Verein gewährleistet zusammen mit den Verbundbibliotheken die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.

<sup>6</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein zusammen mit den Verbundbibliotheken die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>7</sup> Treten der Verein oder die Verbundbibliotheken gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er bzw. leisten sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern die Kulturschaffenden selber freiwillige Beiträge leisten (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der vom Verein bzw. von den Verbundbibliotheken geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.

<sup>8</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein zusammen mit den Verbundbibliotheken an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.

<sup>9</sup> Der Verein sichert und entwickelt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Qualität seiner Leistungen.

### **3. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 7 Betriebsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 979'500**.

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber**

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:

a die Standortgemeinden zusammen 73.5 Prozent, d. h. CHF 719'933; aufgeteilt auf die drei Standortgemeinden:

- Stadt Langenthal CHF 484'713
- Gemeinde Herzogenbuchsee CHF 138'681
- Gemeinde Huttwil CHF 96'539

b der Kanton Bern 20 Prozent, d. h. CHF 195'900

c die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen 6.5 Prozent, d. h. CHF 63'667

<sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

#### **Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags**

<sup>1</sup> Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben. Der Verein unterstützt die Verbundbibliotheken bei deren Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags mit folgenden Beiträgen:

- a Bibliothek Langenthal CHF 625'000
- b Bibliothek Herzogenbuchsee CHF 173'000
- c Bibliothek Huttwil CHF 120'500

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

<sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge**

- <sup>1</sup> Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an. Er sorgt dafür, dass auch die Verbundbibliotheken ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anstreben.
- <sup>2</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins bzw. der Verbundbibliotheken. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins bzw. der Verbundbibliotheken zu übernehmen.

#### **Art. 11 Eigenleistungen**

- <sup>1</sup> Der Verein erbringt seine Leistungen zusammen mit den Verbundbibliotheken möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er sorgt dafür, dass die Verbundbibliotheken Eigenmittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen erwirtschaften.
- <sup>2</sup> Der Verein bemüht sich zusammen mit den Verbundbibliotheken nach Möglichkeit kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- <sup>3</sup> Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

#### **Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Stadt Langenthal leistet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt:
  - a Den Betrag von jährlich mindestens CHF 459'375, entsprechend ihrem Anteil am Betriebsbeitrag für die Bibliothek Langenthal, nimmt sie in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher.
  - b Den Betrag von CHF 25'338, entsprechend ihrem Anteil am Betriebsbeitrag für den Trägerverein, entrichtet sie dem Verein jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>2</sup> Die beiden Gemeinden Herzogenbuchsee und Huttwil entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a dem Verein jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>3</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b dem Verein jährlich bis zum 28. Februar.
- <sup>4</sup> Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an den Verein weiter.

#### **Art. 13 Rechnungslegung**

- <sup>1</sup> Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.
- <sup>2</sup> Der Verein lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- <sup>3</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein bzw. die vom Verein gemäss Artikel 9 Absatz 1 unterstützten Verbundbibliotheken weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

### **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

#### **Art. 14 Berichterstattung**

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

<sup>2</sup> Der Verein unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

- a den Jahresbericht des Vereins wie auch die der Verbundbibliotheken des Vorjahres (bzw. bei der Bibliothek Langenthal: Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Langenthal);
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung des Vereins wie auch die der Verbundbibliotheken, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzen (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsberichte sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle (bzw. bei der Bibliothek Langenthal: die Erfolgsrechnung, Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Langenthal);
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) des Vereins wie auch die der Verbundbibliotheken für das laufende Jahr (bzw. bei der Bibliothek Langenthal: Auszug aus dem Budget der Stadt Langenthal);
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.

<sup>3</sup> Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

#### **Art. 15 Reporting-Gespräch**

<sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.

<sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens vier Vertreterinnen / Vertreter des Vereins und in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

#### **Art. 16 Einsichtsrecht**

<sup>1</sup> Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebot (bzw. das zusammen mit den Verbundbibliotheken erbrachte Angebot) kostenlos besuchen.

<sup>2</sup> Der Verein und die von ihm gemäss Artikel 9 Absatz 1 unterstützten Verbundbibliotheken erteilen den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewähren ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

#### **Art. 17 Informationspflicht**

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

### **5. Kapitel: Konfliktregelung**

#### **Art. 18 Leistungsstörung**

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

## **Art. 19** Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 20** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, den Gemeinderat der Stadt Langenthal, die Gemeindeversammlung der Gemeinde Herzogenbuchsee, den Gemeinderat der Gemeinde Huttwil, das Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>4</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

<sup>5</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

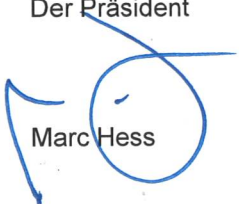
### **Art. 21** Änderungen dieses Vertrags

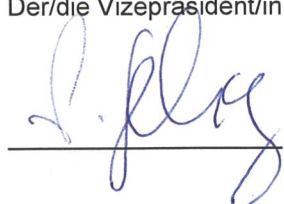
<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Trägerverein Bibliothek Oberaargau  
Langenthal, den

Der Präsident  
  
Marc Hess

Der/die Vizepräsident/in  


- Gemeinderat der Stadt Langenthal mit Beschluss-Nr. 2023-0812 vom 15.3.2023
- Gemeindeversammlung der Gemeinde Herzogenbuchsee mit Beschluss-Nr. 99/2022 vom 7.12.2022
- Gemeinderat der Gemeinde Huttwil mit Beschluss-Nr. 2022-190 vom 12.12.2022
- Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau mit Beschluss-Nr. 4/2023 vom 9.2.2023
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. 346/2023 vom 29. März 2023

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau



## Anhang 1: Reporting-Blatt Bibliothek Oberaargau

**Vorbemerkung:** Wie in Artikel 3 und 4 angegeben, erbringt der Verein die vereinbarten Leistungen selber oder er sorgt dafür, dass die Leistungen durch die Verbundbibliotheken (Bibliothek Langenthal, Bibliothek Herzogenbuchsee, Bibliothek Huttwil) erbracht werden.

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung	Soil-Wert pro Jahr <sup>1</sup>	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Medienbestand	Bibliothek Langenthal:			
	- Anzahl Medien pro Einwohner/in der Stadt Langenthal <sup>2</sup>	1,5		
	- Angebot aktueller Regionalia	ja		
	- Jährliche Erneuerung des Freihandbestands	10 %		
	- Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands	3		
	Bibliothek Herzogenbuchsee:			
	- Anzahl Medien pro Einwohner/in der Gemeinde Herzogenbuchsee	1,5		
	- Angebot aktueller Regionalia	ja		
	- Jährliche Erneuerung des Freihandbestands	10 %		
	- Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands	3		
	Bibliothek Huttwil:			
	- Anzahl Medien pro Einwohner/in der Gemeinde Huttwil	1,5		
	- Angebot aktueller Regionalia	ja		
	- Jährliche Erneuerung des Freihandbestands	10 %		
- Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands	3			
Verbundsangebot	Verbund:			
	- Gemeinsamer Biblio-Pass	ja		
	- Gemeinsamer Online-Katalog (Web-OPAC)	ja		
	- Kurierdienst zwischen den Verbundbibliotheken	ja		
Nutzung und Vermittlung	Bibliothek Langenthal:			
	- Umfang der Wochenöffnungszeiten <sup>2,3</sup>	30		
	- Anzahl elektronische Arbeitsplätze <sup>2</sup>	1		
	- Zugang zu Bibliothekswebsite, OPAC und WLAN	ja		
	- Betriebsfläche in m <sup>2,3</sup>	700		
	- Barrierefreier Zugang zu Räumlichkeiten <sup>2</sup>	ja		
	- Anzahl Schulungen für Benutzerinnen und Benutzer und Bibliotheksführungen	10		

Leistungen gemäss Artikel 3 Nutzung und Vermittlung	Massnahmen zur Leistungserbringung <b>Messung der Leistung</b>	Soil-Wert pro Jahr <sup>1</sup>	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
	Bibliothek Herzogenbuchsee:			
	- Umfang der Wochenöffnungszeiten <sup>3</sup>	19		
	- Anzahl elektronische Arbeitsplätze	1		
	- Zugang zu Bibliothekswebsite, OPAC und WLAN	ja		
	- Betriebsfläche in m <sup>2</sup> <sup>3</sup>	500		
	- Barrierefreier Zugang zu Räumlichkeiten	ja		
	- Anzahl Schulungen für Benutzerinnen und Benutzer und Bibliotheksführungen	5		
	Bibliothek Hüttwil:			
	- Umfang der Wochenöffnungszeiten <sup>3</sup>	16		
	- Anzahl elektronische Arbeitsplätze	1		
	- Zugang zu Bibliothekswebsite, OPAC und WLAN	ja		
	- Betriebsfläche in m <sup>2</sup> <sup>3</sup>	200		
	- Barrierefreier Zugang zu Räumlichkeiten	ja		
	- Anzahl Schulungen für Benutzerinnen und Benutzer und Bibliotheksführungen	3		
	Verbund:			
	- Anzahl literarische und kulturelle Veranstaltungen	50		
	- Anzahl Veranstaltungen im Bereich Leseförderung und Medienkompetenz	80		
	- Beiträge zur Integration Anderssprachiger	ja		
	Bibliothek Langenthal:			
	- Ausbildung Bibliotheksleitung: I+D-Spezialist/in (oder gleichwertig) <sup>3</sup>	ja		
- Personalbestand umgerechnet in Vollzeitstellen (VZA) <sup>3</sup>	3.5			
Bibliothek Herzogenbuchsee:				
- Ausbildung Bibliotheksleitung: I+D-Spezialist/in (oder gleichwertig) <sup>3</sup>	offen			
- Personalbestand umgerechnet in Vollzeitstellen (VZA) <sup>3</sup>	1.2			
Bibliothek Hüttwil:				
- Ausbildung Bibliotheksleitung: I+D-Spezialist/in (oder gleichwertig) <sup>3</sup>	offen			
- Personalbestand umgerechnet in Vollzeitstellen (VZA) <sup>3</sup>	1.2			

Personal

Leistungen gemäss Artikel 3 Kooperations- und Beratung	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr <sup>1</sup>	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
	Verbund - Organisation eines Treffens für interessierte Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau - Initiierung und Unterstützung gemeinsamer Projekte der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau - Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung von Medien und Koordination der Erschliessung - Beratungsangebot für Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau - Teilnahme am interbibliothekarischen Leihverkehr (auf Anfrage)	1 ja ja ja ja		

Ausstrahlung	Statistische Angaben	Soll-Wert pro Jahr <sup>1</sup>	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Publikumszahlen	Bibliothek Langenthal: - Detaillierte Besucherstatistik vorhanden - Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution? - Anzahl aktive Nutzende (Anzahl Konten) Bibliothek Herzogenbuchsee: - Detaillierte Besucherstatistik vorhanden - Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution - Anzahl aktive Nutzende (Anzahl Konten) Bibliothek Huttwil: - Detaillierte Besucherstatistik vorhanden - Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution - Anzahl aktive Nutzende (Anzahl Konten) Verbund: - Anzahl beförderte Medien Bibliothek Langenthal: - Anzahl teilnehmende Klassen Bibliothek Herzogenbuchsee: - Anzahl teilnehmende Klassen Bibliothek Huttwil: - Anzahl teilnehmende Klassen	ja 50'000 3'500 ja 20'000 800 ja offen 700 offen offen offen offen		
Kurierdienst				
Schulische Vermittlung				

Ausstrahlung	Statistische Angaben	Soll-Wert pro Jahr <sup>1</sup>	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Online-Auftritt	Verbund: - Anzahl Besuche ("Sessions") der Website - Anzahl Abonnenten ("Follower/Abonnenten/Fans etc.") in den Social Media - Anzahl abonnierte Newsletter	offen offen offen		
Medienecho	Verbund: - Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	5		

Finanzen	Finanzielle Angaben	Soll-Wert pro Jahr <sup>1</sup>	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Jahresrechnung / Eigenleistungen / Drittmittel	Verbund: - Ergebnis Jahresrechnung - Eingeworbene Drittmittel Bibliothek Langenthal: - Nettoaufwand der Stadt Langenthal - anzustrebender Kostendeckungsgrad <sup>4</sup> Bibliothek Herzogenbuchsee: - Ergebnis Jahresrechnung - anzustrebender Kostendeckungsgrad <sup>4</sup> Bibliothek Huttwil: - Ergebnis Jahresrechnung - anzustrebender Kostendeckungsgrad <sup>4</sup>	offen offen 459'375 15 % offen 25 % offen 25 %		

<sup>1</sup> Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

<sup>2</sup> Aufgrund einer Erneuerung des Bibliotheksgebäudes wird die Bibliothek Langenthal voraussichtlich ab 2024 vorübergehend in einem Provisorium untergebracht. Einzelne Werte können aus diesem Grund ab 2024 vorübergehend abweichen.

<sup>3</sup> Kriterien für Regionalbibliotheken (gemäss Leistungskatalog für die Berner Regionalbibliotheken) müssen vom Verein bzw. den Verbundbibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil gemeinsam erreicht werden.

<sup>4</sup> Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2023	Stand 2024
Gemeinsame Verbundsangebote	<p>Der Verein sorgt dafür, dass die Verbundsangebote gemäss Artikel 3 Absatz 2 termingerecht eingeführt werden und stellt deren Finanzierung (soweit nötig) über Projektbeiträge sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a gemeinsamer Online-Katalog, in dem die bisherigen Kataloge der drei Verbundbibliotheken zusammengeführt werden (Einführung bis spätestens 1. Januar 2024);</li> <li>b gemeinsamer Biblio-Pass, der die bisherigen Benutzungsausweise o. ä. der einzelnen Verbundbibliotheken ersetzt und die unterschiedlichen Abo-Gebühren o. ä. ablöst (Einführung bis spätestens 1. Januar 2024);</li> <li>c gemeinsamer Kurierdienst, der den Medientransport innerhalb der drei Verbundbibliotheken sicherstellt (Einführung bis spätestens 1. Januar 2024).</li> </ul>		
Dachmarke und Kommunikations- konzept	<p>Der Verein lanciert die Entwicklung der gemeinsamen Dachmarke Bibliothek Oberraargau und erarbeitet zusammen mit den Verbundbibliotheken ein Kommunikationskonzept (Umsetzung bis spätestens 1. September 2023).</p>		
Organisations- reglement	<p>Der Verein sorgt für die Erstellung eines Organisationsreglements und legt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung fest (Umsetzung bis spätestens 1. Januar 2024).</p>		



Name	Einwohnerzahl 1)	Regionalbibliothek	Total Betriebsbeiträge	Gemeindebeitrag pro Einwohner nach Leistungsvertrag	Rechnungsbetrag Total in CHF (gerundet)
<b>Total</b>	<b>54'238.00</b>	<b>63'667.00</b>	<b>63'667.00</b>		<b>63'667.00</b>
Einwohnergemeinde Aarwangen	4 593	5'391.86	5'391.86	1.17	5'391.90
Einwohnergemeinde Attiswil	1 516	1'779.55	1'779.55	1.17	1'779.55
Einwohnergemeinde Auswil	450	528.23	528.23	1.17	528.25
Einwohnergemeinde Bannwil	676	793.52	793.52	1.17	793.50
Einwohnergemeinde Berken	44	51.26	51.26	1.17	51.25
Einwohnergemeinde Bettenhausen	641	752.04	752.04	1.17	752.05
Einwohnergemeinde Bleienbach	720	845.56	845.56	1.17	845.55
Einwohnergemeinde Busswil b.M.	180	211.29	211.29	1.17	211.30
Einwohnergemeinde Eriswil	1 378	1'617.56	1'617.56	1.17	1'617.55
Einwohnergemeinde Farnern	220	258.64	258.64	1.17	258.65
Einwohnergemeinde Gondiswil	729	855.34	855.34	1.17	855.35
Einwohnergemeinde Graben	339	397.93	397.93	1.17	397.95
Einwohnergemeinde Heimenhausen	1 148	1'347.18	1'347.18	1.17	1'347.20
Einwohnergemeinde Inkwil	630	739.52	739.52	1.17	739.50
Einwohnergemeinde Lotzwil	2 622	3'077.82	3'077.82	1.17	3'077.80
Einwohnergemeinde Madiswil	3 288	3'859.21	3'859.21	1.17	3'859.20
Einwohnergemeinde Melchnau	1 477	1'734.16	1'734.16	1.17	1'734.15
Einwohnergemeinde Niederbipp	5 162	6'059.00	6'059.00	1.17	6'059.00
Einwohnergemeinde Niederönz	1 686	1'978.71	1'978.71	1.17	1'978.70
Einwohnergemeinde Oberbipp	1 774	2'082.40	2'082.40	1.17	2'082.40
Einwohnergemeinde Oeschenbach	565	663.61	663.61	1.17	663.60
Einwohnergemeinde Ochlenberg	224	262.55	262.55	1.17	262.55
Einwohnergemeinde Reisiswil	176	206.21	206.21	1.17	206.20
Einwohnergemeinde Roggwil	4 134	4'852.67	4'852.67	1.17	4'852.70
Einwohnergemeinde Rohrbach	1 510	1'772.90	1'772.90	1.17	1'772.90
Einwohnergemeinde Rohrbachgraben	391	459.36	459.36	1.17	459.35
Einwohnergemeinde Rumisberg	495	580.66	580.66	1.17	580.65
Einwohnergemeinde Rüttschelen	564	662.44	662.44	1.17	662.45
Einwohnergemeinde Schwarzhäusern	529	620.57	620.57	1.17	620.55
Einwohnergemeinde Seeburg	1 557	1'828.07	1'828.07	1.17	1'828.05
Einwohnergemeinde Thörigen	1 169	1'372.22	1'372.22	1.17	1'372.20
Einwohnergemeinde Thunstetten	3 429	4'025.11	4'025.11	1.17	4'025.15
Einwohnergemeinde Urtenbach	889	1'043.55	1'043.55	1.17	1'043.55
Einwohnergemeinde Walliswil b.N.	220	258.64	258.64	1.17	258.65
Einwohnergemeinde Walliswil b.W.	609	715.26	715.26	1.17	715.25
Einwohnergemeinde Walterswil	536	628.79	628.79	1.17	628.80
Einwohnergemeinde Wangen a.A.	2 382	2'796.10	2'796.10	1.17	2'796.10
Einwohnergemeinde Wangenried	418	490.28	490.28	1.17	490.30
Einwohnergemeinde Wiedlisbach	2 393	2'808.62	2'808.62	1.17	2'808.60
Einwohnergemeinde Wynau	1'660	1'948.58	1'948.58	1.17	1'948.60
Einwohnergemeinde Wyssachen	1'116	1'310.01	1'310.01	1.17	1'310.00

<sup>1</sup> Gemäss Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 FILAG (Vollzugsjahr 2022)